

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Allgemeinverfügung 01/2017 zur Fortgeltung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets im Kreis Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel

Am **09.01.2017** wurde bei einer im Ortsteil Schanzenberg der Gemeinde Groß Sarau verendet aufgefundenen Möwe durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erneut das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Zuvor war dieses Virus im Bereich der Ratzeburger Seen bei Wildvögeln bereits

- am 12.11.2016 bei einer in Ratzeburg am Ufer des Kleinen Kückensees tot aufgefundenen Reiherente,
- am 17.11.2016 bei sieben in der Gemeinde Groß Sarau am Ufer des Ratzeburger Sees verendeten Reiherenten,
- am 18.11.2016 bei einer in Ratzeburg an der Ruderakademie tot aufgefundenen Möwe,
- am 20.11.2016 bei einer an der Badestelle in Groß Sarau verendeten Stockente und
- am 14.12.2016 bei einer in Ratzeburg am Ufer des Kückensees verendeten Reiherente

nachgewiesen worden.

Damit ist die Geflügelpest bei mehreren Wildvögeln amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände wurden um die Fundorte der verendeten Wildvögel zuletzt mit der Allgemeinverfügung 04/2016 vom 19.12.2016 ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Aufgrund der neuerlichen Geflügelpestfeststellung bei einem Wildvogel ergibt sich für diese Restriktionszonen eine erneute Festlegung und damit eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen wie folgt:

I.

Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

1. Fortgelten der Schutzmaßnahmen des Sperrbezirks Ratzeburg und Umgebung

Die Gebietskulisse des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen wird, folgende Bestimmungen:

- 1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus den Sperrbezirken gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.5. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.7. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
 - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
 - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den **Sperrbezirk Ratzeburg und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen und der Ziffern 1.7. - 1.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (13.01.2017).

2. Fortgelten der Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes Ratzeburg und Umgebung

Die Gebietskulisse des Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten im Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 2.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das **Beobachtungsgebiet Ratzeburg und Umgebung** gelten die Schutzmaßregeln der Ziffer 2.1. für die Dauer von 15 Tagen und der Ziffern 2.2. - 2.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (13.01.2017).

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg Ausnahmen von den in 2.1. und 2.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Begründung

Bei dem nachgewiesenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um einen hochansteckenden Erreger der Geflügelpest, der aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden kann. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 km um dessen Fundort festzulegen. (§ 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz - AGTierGesG).

Die mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Gebietsfestlegung berücksichtigt diese Vorgaben sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten und die ornithologischen Erkenntnisse sowie Handelsstrukturen. Über die vorgenannten Mindestradien wurde hinausgegangen, weil das Gebiet der Ratzeburger Seen hinsichtlich des Wildvogelbestandes als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird (§ 65 Geflügelpest-Verordnung). Eine andere Gestaltung der Restriktionszonen kommt aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse und der in Schleswig-Holstein bestehenden Seuchenlage nicht in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Seuchenerregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus dem Restriktionsgebiet entgegen wirken.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 05/2016 des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.12.2016 hinsichtlich der Fortgeltung von Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet Ratzeburg und Umgebung.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltestandesortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.

3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen. (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016) (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 11.01.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage 1

Sperrbezirk

Der Sperrbezirk Ratzeburg und Umgebung umfasst

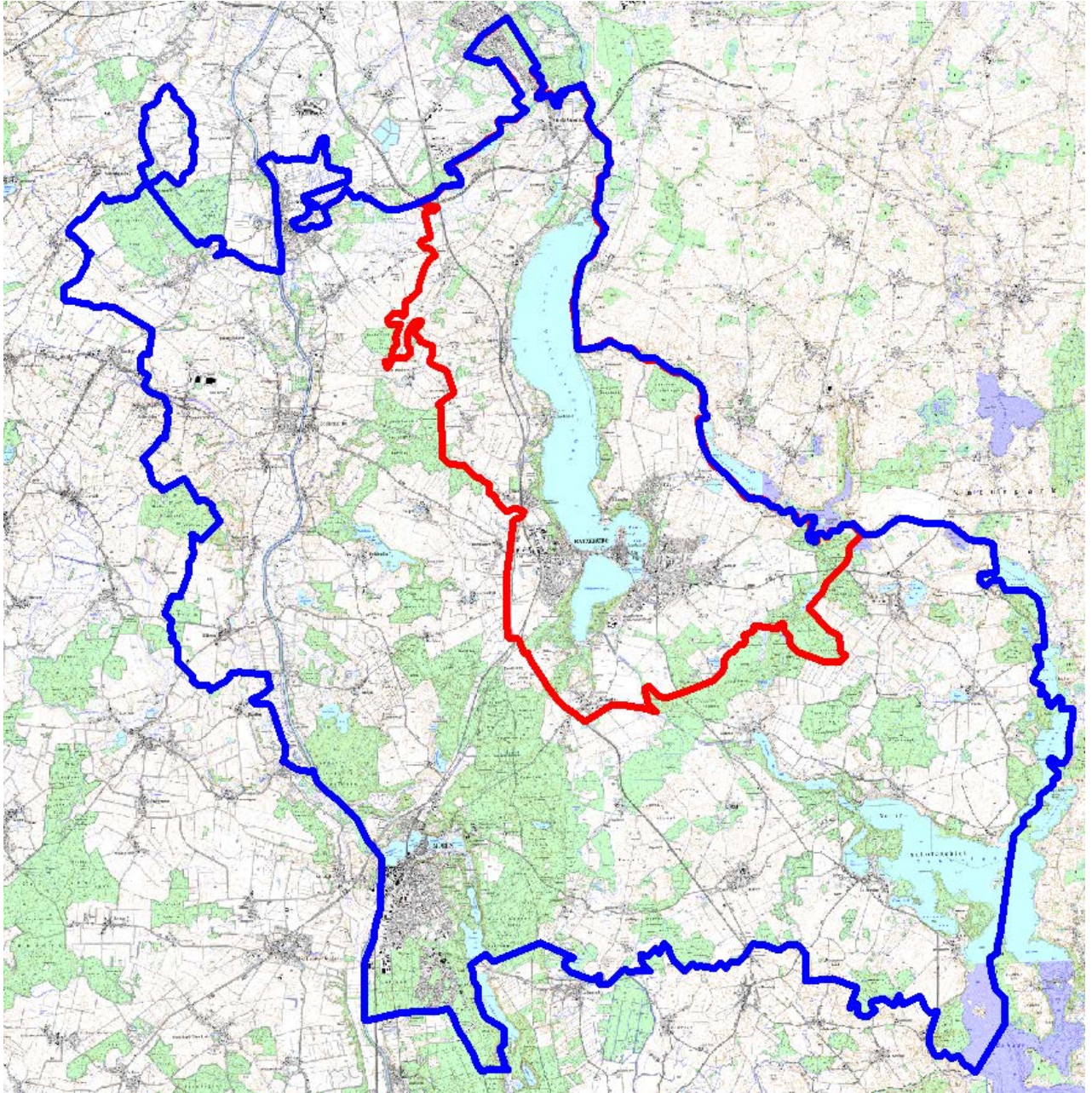
- die Stadt Ratzeburg,
- die Gemeinden Bäk, Buchholz
Einhaus
Groß Grönau, Groß Sarau
Mechow
Pogeez
Römnitz und
Ziethen sowie
- von der Gemeinde Salem das Gebiet Hundebusch und
- von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn);

Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet Ratzeburg und Umgebung umfasst

- die Stadt Mölln
- die Gemeinden Albsfelde
Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Brunsmark,
Giesensdorf, Göldenitz, Groß Disnack,
Harmsdorf, Horst,
Kittlitz, Klempau, Krummesse, Kühsen, Kulpin,
Lankau,
Mustin,
Niendorf b. Berkenthin,
Rondeshagen,
Seedorf, Sierksrade, Sterley, sowie
- von der Gemeinde Panten die Gebiete nördlich der Steinau, südlich der Dorfstraße sowie östlich der Pantener Straße und der K51 bis zur Gemeindegrenze von Kühsen;
- von den Gemeinden Salem, Schmilau und Fredeburg die nicht zum Sperrbezirk gehörenden Gebiete und
- von der Gemeinde Groß Schenkenberg den Ortsteil Rothenhausen.

Anlage 2
Kartographische Darstellung von
Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)